OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653556/4/SB

Datum:
Linz, 19. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 25.06.2025, GZ: BHBRVERK-2025-85205/28-FOL, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 25.06.2025, GZ: BHBRVERK-2025-85205/28-FOL, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) ihre Lenkberechtigung im gesamten Berechtigungsumfang, „Führerschein ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel am 07.09.2023 unter der Zahl 23/337923, welche bis 24.08.2025 befristet ist, bis zur Erfüllung Ihrer Verpflichtung, eine Haarprobe abzugeben und eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme beizubringen, ab Zustellung dieses Bescheides entzogen" (1. Spruchpunkt). Die Dauer der Entziehung ende mit der Abgabe einer Haarprobe und Vorlage der fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme (2. Spruchpunkt). Der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein und ein allenfalls vorhandener Mopedausweis sei, sofern er nicht bereits vorläufig abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde bzw bei der für Sie zuständigen Polizeiinspektion abzuliefern (3. Spruchpunkt). Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt (4. Spruchpunkt).

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 10.07.2025 in der die Bf zunächst die zurückliegenden Vorkommnisse schildert und in weiterer Folge auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich verweist, wonach ihre Beschwerde zwar abgelehnt wurde, aber ihr zumindest erklärt worden sei, weshalb zuvor der Führerschein entzogen worden sei. In weiterer Folge nimmt die Bf auf den vergangenen Führerscheinentzug (Vorfall im Jahr 2022) Bezug und führt zuletzt zusammengefasst aus, sie sei auf den Führerschein angewiesen und der Führerscheinentzug „sei [ihr] Todesurteil".

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 30.07.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da der maßgebliche Sachverhalt (Vorliegen eines rechtskräftigen Aufforderungsbescheids gemäß § 24 Abs 4 FSG; Nichterfüllung der Verpflichtung) schon

aufgrund der Aktenlage festgestellt werden konnte. Zudem erweist sich die anzuwendende Rechtslage als eindeutig und existiert diesbezüglich umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs. Eine weitere Erörterung der Sach- und Rechtslage konnte daher – auch vor dem Hintergrund der Art 6 EMRK sowie 47 GRC – unterbleiben.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Bf ist im Besitz einer Lenkberechtigung der Klassen A 79.03/04, AM und B, Führerschein ausgestellt von der BH Kitzbühel am 07.09.2023, Führerschein-Nr. 23/337923; diese ist befristet bis 24.08.2025 [Behördenakt; Zentrales Führerscheinregister].

II.2.2. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17.04.2025, GZ: LVwG-653434/5/ZO/KA, wurde die Beschwerde der Bf gegen den Bescheid der bB vom 03.02.2025, GZ: 23/337923, wegen der Aufforderung zur Vorlage einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme sowie einer Haarprobe auf EtG mit der Maßgabe abgewiesen, dass die Frist zur Vorlage der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme sowie für die Abgabe der Haarprobe mit jeweils 4 Wochen, gerechnet ab Zustellung des Erkenntnisses, festgesetzt wird [Erkenntnis LVwG OÖ 17.04.2025, LVwG-653434/5/ZO/KA, Behördenakt]. Dieses Erkenntnis wurde der Bf durch Hinterlegung am 29.04.2025 zugestellt [Zustellnachweis, Behördenakt].

II.2.3. Die Vorlage der geforderten fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme sowie die Abgabe der Haarprobe sind bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheids nicht erfolgt. Der gegenständliche Bescheid wurde am 01.07.2025 durch persönliche Übernahme zugestellt [Bescheid, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt; Zustellnachweis, Behördenakt]. Bis dato ist die Bf der Aufforderung nicht nachgekommen [verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, mit dem die Beschwerde gegen den Aufforderungsbescheid abgewiesen wurde. Die Bf hat in ihrer Eingabe auch nicht vorgebracht, dass sie der Aufforderung nachgekommen wäre, sondern wehrt sich insgesamt gegen die Entziehung der Lenkberechtigung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 24 Abs 4 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl 90/2023, ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2. Die Entziehung der Lenkberechtigung gemäß dem letzten Satz des § 24 Abs 4 FSG setzt die Rechtskraft des Aufforderungsbescheids voraus. Vor einer Entziehung der Lenkberechtigung nach dieser Bestimmung ist daher lediglich zu prüfen, ob ein Aufforderungsbescheid in Rechtskraft erwachsen ist und – nach Ablauf der in diesem Bescheid gesetzten Frist – bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Entziehungsbescheids die Aufforderung befolgt wurde oder nicht. Die Rechtmäßigkeit des rechtskräftigen Aufforderungsbescheids kann jedoch im Entziehungsverfahren nicht mehr überprüft werden (vgl für viele etwa VwGH 15.05.2007, 2006/11/0272; 03.11.2015, Ra 2015/11/0061; 12.11.2018, Ra 2018/11/0165; 04.04.2024, Ra 2024/11/0038).

III.3. Die Bf hat der rechtskräftig an sie ergangenen Aufforderung keine Folge geleistet, weshalb der Formalentzug zu Recht erfolgte. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger